

13* Bei der Bestätigung des Ausschlusses oder der Streichung eines Mitgliedes ist das Parteidokument von der Kreisleitung oder einem anderen übergeordneten Parteiorgan einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behandlung der Angelegenheit berechtigt erscheinen lassen, so kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch die übergeordneten Parteiorgane stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation, die die Strafe ausgesprochen hatte, bekanntzugeben.

15. Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das

Zentralkomitee muß Einsprüche innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

16. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einer längeren Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.

Diesem Beschluß muß von der übergeordneten Leitung und, falls die Parteistrafe vom Zentralkomitee beschlossen wurde, von diesem zugestimmt werden.

17. Ein Ausgeschlossener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.

Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation behandelt und entschieden, sie erfolgt nach den für die Aufnahme von Kandidaten geltenden Bestimmungen. Der Beschluß der Grundorganisation muß von der Kreis- und Bezirksleitung bestätigt werden.

II. Die Kandidaten der Partei

18. Für die Aufnahme in die Partei ist eine Kandidatenzeit festgelegt, damit sich die Kandidaten in dieser Zeit mit dem Programm und dem Statut der Partei gründlich vertraut machen, sich in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bewähren und so auf die Parteimitgliedschaft vorbereiten.

Pflicht der Parteiorganisation ist es, den Kandidaten in die aktive Parteiarbeit einzubeziehen und sich ständig um seine politisch-ideologische Entwicklung zu kümmern.

Die Grundorganisationen kontrollieren die Teilnahme der Kandidaten an der

praktischen Parteiarbeit sowie die Art der Erfüllung ihnen übertragener Parteaufträge, um ihre persönlichen Eigenschaften kennenzulernen.

19. Wer den Wunsch hat, Kandidat der Partei zu werden, stellt an die zuständige Grundorganisation einen Aufnahmeantrag. Diesem sind beizufügen: ein Fragebogen, ein Lebenslauf und die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Aufzunehmenden ein Jahr aus seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit kennen müssen. Im